

Hinzuweisen ist noch auf die drei einleitenden Beiträge von *Peter Moraw* («Kontinent der Monarchien – Geschichte Europas zwischen 1380 und 1440»), von *Istvan Draskóczy* («Sigismund von Luxemburg und Ungarn») und von *Ernö Marosi* («Reformatio Sigismundi – Künstlerische und politische Repräsentation am Hof Sigismunds von Luxemburg»). Nicht hoch genug zu loben ist im Übrigen die Beigabe chronologischer Übersichten »Zur Geschichte der Luxemburger und Ungarns« (S. 40–47), von »Genealogischen Tafeln« (S. 48f.) und vor allem von sehr instruktiven Karten zur Geschichte Europas und Ungarns um 1400, zu den »Führenden Dynastien in Europa« um 1380 und um 1430, zu »Sigismunds Reisen (1412–1419)« und zu seinem »Romzug (1430–1434)«, zum »Vordringen der Osmanen auf dem Balkan bis zum Tod Sigismunds (1300–1437)« und schließlich zu den »Hussitenkriegen (1420–1436)«.

Der Rezensent darf im Übrigen der Freude darüber Ausdruck geben, dass unter Katalog-Nr. 2.12 von Bernd Konrad die einzigen heute noch sichtbaren »Überreste« der Konzilszeit in der Konzilsstadt Konstanz, nämlich die von Sigismund in der damaligen Augustiner-Eremitenkirche (der heutigen Dreifaltigkeitskirche) gestifteten Fresken, und von Gisela Wacker unter den Katalognummern 5.22 bis 5.26 die wichtigsten Handschriften und der früheste Druck von Ulrich Richtentals Chronik des Konstanzer Konzils vorgestellt werden.

*Helmut Maurer*

STEFAN HIRSCHMANN: Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 913). Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2001. 445 S., 6 Abb. Kart. € 75,-.

Die in Düsseldorf gefertigte Dissertation setzt sich zum Ziel, Urkundenproduktion und Funktion der päpstlichen Kanzlei für die Mitte des 12. Jahrhunderts zu untersuchen und profitiert dabei von den Möglichkeiten des Göttinger Papsturkundenwerkes »Regesta Pontificum Romanorum«. Der Verfasser hatte schon vorher in Düsseldorf eine Magisterarbeit über die Urkunden von Papst Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. (1181–1187) angefertigt, bei der er gewisse methodische Verfahren der nun vorliegenden Dissertation schon erprobt hat. Ausgangspunkt der Arbeit ist die Hypothese, »dass in der päpstlichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts Arbeits- und Verhaltensweisen greifbar sind, die durch ökonomisch-arbeitstechnische Bedürfnisse sowie unterschiedliche Urkundenformen und Rechtsinhalte bedingt waren« (S. 14). Die gewählte statistische Methode erlaubt es dem Verfasser, für das 12. Jahrhundert zu anderen Ergebnissen zu gelangen, als sie Hans-Henning Kortüm für eine frühere Phase (10./11. Jahrhundert) und Forscher wie Ottmar Hageneder, Peter Herde und Paulius Rabikauskas für das 13. Jahrhundert ermittelt haben. Für den untersuchten Zeitraum kann Hirschmann von momentan ca. 4100 bekannten Urkunden ausgehen. Die Zeitspanne ist mit Bedacht gewählt und reicht vom Tod des Kanzlers Haimerich bis zum Ende der Kanzlertätigkeit Rolands.

In einem umfangreichen ersten Hauptteil (S. 20–223) bietet der Verfasser die statistische Auswertung und zugleich eine knappe neuere Diplomatik der Papsturkunde im 12. Jahrhundert, die auch unter allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und lesenswert ist. Insgesamt kann Hirschmann aufgrund vieler Einzelbeobachtungen eine Standardisierung der Kanzlertätigkeit feststellen; dennoch schwankt das Ausmaß päpstlicher Urkundenproduktion beachtlich je nach Jahreszeit, Klimaverhältnissen und kurialer Mobilität. Deshalb ist sogar teilweise von »Urlaubsvertretungen« und ähnlichen Maßnahmen auszugehen.

Der zweite Hauptteil bietet eine diplomatische Untersuchung, um die Standardisierung der Papsturkunden auch in den meist weniger beachteten Formularteilen der Arenga nachzuweisen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Konnte Hans-Henning Kortüm noch für das 10. Jahrhundert starke Empfängereinflüsse belegen, so scheint im 12. Jahrhundert der Einfluss des Ausstellers und auch die Verwendung von Formularbehelfen zuzunehmen. Selbst bei den Einleitungsformeln kann keine Willkür oder Zufall angenommen werden. Vielmehr unterlagen die Formulierungen festen Richtlinien, die aber zugleich einen gewissen Variationsspielraum boten. Dies kann der Verfasser an einer Vielzahl von Beispielen deutlich machen. Die Möglichkeiten, ein Hauptformular je nach Empfänger zu variieren, dienen in der Folge als Vorbilder für andere Kanzleien. Insofern ist es nur sinnvoll, dass der Verfasser am Ende dieses Abschnittes die Einflüsse der Papsturkunden auf andere Urkundentypen (königliche und bischöfliche Kanzleien) untersucht. Zwar gibt es keine

eindeutige Entwicklungslinie der päpstlichen Kanzlei, trotzdem scheint nach Hirschmanns Studien der Vorläufer der späteren bürokratischen Papstkanzlei im 12. Jahrhundert zu liegen. Mit einem gewissen Variationsspielraum blieb die Grundrichtung dieser »Behörde« für lange Zeit festgefügt. Weil die Urkunden jedoch kommunikative Medien waren, trug die päpstliche Kanzlei mit ihren Urkundentexten darüber hinaus dazu bei, Ordnungsvorstellungen und päpstliche Herrschertugenden in den europäischen Raum zu transportieren.

Im Anhang bietet der Verfasser die Edition von neun Papsturkunden sowie Abbildungen, die seine Untersuchungen veranschaulichen.

Die insgesamt ertragreiche Studie ist ein solider Ausgangspunkt (kleinere Versehen finden sich zur früheren Papstgeschichte, vgl. S. 117 u. 119), um weitere Phasen der Kanzleitätigkeit im 12. Jahrhundert in ähnlicher Weise zu erschließen. Darüber hinaus bietet das Buch, dem leider kein Register beigegeben ist, eine Fülle von neuen Einsichten und Ergebnissen, die hier nur zusammenfassend hervorgehoben werden können.

*Klaus Herbers*

OTFRIED KRAFFT: Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 9). Köln: Böhlau 2005. 1247 S. Geb. € 149,-.

Die anzuzeigende Marburger Dissertation siedelt sich zwischen diplomatischer Forschung und Rechtsgeschichte an. Es geht unter anderem darum, die verschiedenen formalen Kriterien, die das Heiligsprechungsverfahren in Rom seit dem hohen und späten Mittelalter bestimmt haben, genauer zu erarbeiten. Otfried Krafft widmet sich im Einzelnen jenen Dokumenten, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer häufiger überliefert wurden und gleichzeitig in allgemeiner Weise verschiedene Tendenzen einer verrechtlichten Papstkirche andeuten. Entsprechend gliedert sich die Arbeit auch – sieht man von Einleitung und Schluss ab – in 15 Abschnitte, die im Wesentlichen zeitlich fortschreitend längere oder kürzere Epochen bzw. Pontifikate der Papstgeschichte behandeln. Konkret geht es um 64 Kanonisationen, welche die Päpste zwischen 993 und 1523 vornahmen. Insofern bietet die Studie einen reichen Materialfundus zu zahlreichen Kanonisationsprozessen. Normalerweise wird in jedem Kapitel der Ablauf der einzelnen Kanonisation ausführlich geschildert und dann werden die im Zusammenhang mit dieser Heiligsprechung stehenden Urkunden nach den Regeln der diplomatischen Methode (innere und äußere Merkmale) untersucht. Jedes einzelne Kapitel enthält in der Rückschau einige zusammenfassende Bemerkungen, um die Neuerungen und Charakteristika des jeweiligen Zeitraumes auf den Punkt zu bringen. Damit bietet die Dissertation ein wichtiges Kompendium, ja ein Handbuch zu den Urkunden des hohen und späten Mittelalters im Zusammenhang mit Kanonisationsverfahren.

Aus den zusammenfassenden Überlegungen ist hervorzuheben, dass der Autor Wert darauf legt, Neuansätze in Formularen der Urkunden herauszuarbeiten. Dies verdeutlicht auf einer anderen Ebene, dass die Kanonisationsurkunden oftmals sehr speziell ausgestaltet wurden. Beispielsweise lässt die ab Alexander III. häufiger anzutreffende Parallelausfertigung der Papsturkunden darauf schließen, dass auch die allgemeine, universale Tätigkeit der Kurie und die damit verbundenen Ansprüche immer stärker auch dieses Verfahren und diesen Schrifttypus erfassten. Die Urkunden verweisen zudem auf weitere strukturelle Änderungen: War es in früheren Zeiten wichtig, die Synode und ihre Mitwirkung am Heiligsprechungsverfahren zu erwähnen, so trat seit Alexander III. zunehmend die Erwähnung des Kardinalskollegiums an diese Stelle. Die Entwicklungen des gelehrten Prozessrechtes lassen die »narrationes« der Urkunden erkennen. Alle diese und weitere Beobachtungen (leider kaum zur Kanzlei) hat der Verfasser in einer gewichtigen Schlusszusammenfassung (S. 1033–1061) zusammengestellt. Dem an großen Linien interessierten Leser seien diese Bemerkungen ans Herz gelegt; sie könnten vor der Lektüre des gesamten Bandes zunächst gelesen werden.

Es kann nicht darum gehen, die Ergebnisse aller Kapitel im Einzelnen vorzustellen. Wichtig sind aber im Anhang nicht nur die allgemeinen Register, sondern auch die Graphiken und Tabellen, die deutlich machen, inwieweit das Formular sich im Laufe der Zeit änderte und teilweise von einer Kanonisationsurkunde in andere übernommen wurde (S. 1062–1071). Auch die Adressen der Kanonisationsurkunden werden in einer Tabelle 1a und 1b (S. 1072f.) zusammengefasst. Weitere